

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

ausschließlich per E-Mail an
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: L215
Ihre Nachricht vom: 30.09.2021
Mein Zeichen: VIII 44 - 128626/2021
Meine Nachricht vom:

Angelika Bähre
Angelika.Baehre@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5462
Telefax: +49-431-988-6-185462

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6672

12. November 2021

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021 AG SH) Stellung zu nehmen.

Wie ich bereits in meiner Stellungnahme vom 12.02.2021 an Ihren Ausschuss zum neuen Staatsvertrag ausgeführt habe (Umdruck 19/5379), bringt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) viele neue Maßnahmen und Instrumente zum Spieler:innenschutz sowie zum Kinder- und Jugendschutz mit sich, welche ich aus suchtfachlicher Sicht sehr positiv beurteile.

Trotz der grundsätzlich sinnvollen Kanalisierung bisher häufig in illegalen Märkten stattfindender Spielformen (z. B. Online-Glücksspiele) in den Geltungsbereich des GlüStV 2021, darf hierbei nicht verkannt werden, dass jede Ausweitung des Glücksspielmarktes auch zu einem Anstieg von Spieler:innen mit problematischen und suchtypischen Spielverhalten führt.

Daher ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass für Prävention und Beratung für Menschen mit Glücksspielproblemen sowie für wissenschaftliche Forschung angemessene finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Der vorliegende Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum neuen GlüStV 2021 sieht hierfür in § 7 Absatz 4 Nummer 3 die gesetzliche Festschreibung einer Mindestfördersumme in Höhe von 1,3 % der durch NordwestLotto Schleswig-Holstein abzuführenden Zweckabgaben, mindestens 800.000 Euro vor.

Dies entspricht einer erheblichen Steigerung der bisher bei 300.000 Euro liegenden Fördersumme und wird aus suchtfachlicher Sicht sehr begrüßt. Dies gilt umso mehr, da der vorliegende Entwurf erstmals eine gesetzliche Fixierung einer an Einnahmen orientierten Fördersumme sowie eine gesetzlich verankerte Mindestförderung vorsieht.

Damit trägt der Entwurf der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung Rechnung, den Bürger:innen in Schleswig-Holstein eine wohnortnahe, angemessene Beratung und Hilfe bei Glücksspielproblemen – insbesondere durch die Glücksspielfachstellen – anzubieten sowie zielgerichtete Präventionsmaßnahmen und die wissenschaftliche Forschung zu Glücksspielsucht zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Bähre

Sucht- und Drogenbeauftragte des
Landes Schleswig-Holstein

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>